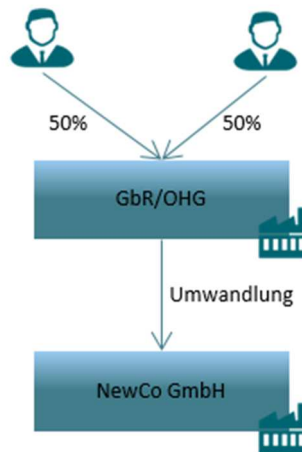


1. Einleitung



Hauptgründe für die Wandlung der GbR/OHG in eine GmbH sind:

- Beschränkung der persönlichen Haftung
 - a. Beachte: Für vor der Umwandlung entstandene Verbindlichkeiten haften die ehemaligen Gesellschafter weitere 5 Jahre.
- Außenauftritt.
- Beteiligung weiterer Personen am Unternehmen (Unternehmensnachfolge).
- Nutzung von „Steuervorteilen“ im Zusammenhang mit einer Holdingstruktur (s.a. ADVIGO Whitepaper Holding).

2. „Einfacher, schneller, kostengünstiger“ Weg: Verkauf/Einlage der GbR/OHG an die neue GmbH

Dieser Weg der Umwandlung hat kaum bürokratische oder komplizierte Hürden. Es muss lediglich eine GmbH gegründet werden und an diese werden alle Wirtschaftsgüter der GbR/OHG per Kaufvertrag verkauft oder verdeckt eingelegt. Allerdings bestehen insbesondere steuerliche Nachteile:

- Versteuerung aller stillen Reserven (ggf. sind Steuervergünstigungen anwendbar §§ 16,34 EStG).
- Höhe des Firmenwerts bei vorgenannter Versteuerung birgt Streitpotenzial.
 - a. Vervielfältiger des Steuerrechts: 13,75 auf den durchschnittlichen Jahresertrag.
 - b. Vom durchschnittlichen Jahresertrag wird zuvor ein angemessener Unternehmerlohn abgezogen (= streitbehaftet und ungewiss).
 - c. Widerlegung durch ein Unternehmenswertgutachten möglich aber kostenintensiv.
- Vertragspartner müssen zustimmen (keine Gesamtrechtsnachfolge) und sämtliche Verträge müssen umgestellt werden.

Dieser Weg ist i.d.R. risikolos bei kleinen GbR's/OHG's zu empfehlen, deren Gewinne gering sind und die wenige Verträge abgeschlossen haben.

Außerdem ist dieser Weg für Unternehmer zu empfehlen, die eine einfache und schnelle Lösung bevorzugen und über eine große steuerliche/rechtliche Risikobereitschaft verfügen.

3. Rechtlich/Steuerlich risikoloser Weg

Im Wege des Formwechsels können die vorgenannten Nachteile vermieden werden. Dieser Weg der Umwandlung ist allerdings an verschiedene Voraussetzungen geknüpft und daher in der Umsetzung komplexer. Für größere GbR's/OHG's führt allerdings kein rechtssicherer/steuerneutraler Weg daran vorbei.

A. Zivilrechtliche Voraussetzungen:

- Bilanzierendes Unternehmen
 - a. Ggf. Wechsel der Gewinnermittlungsart vor dem Formwechsel erforderlich.
- Bei GbR: Vorherige Umwandlung in OHG durch notarielle Eintragung ins Handelsregister notwendig.
- Verträge:
 - a. Umwandlungsbeschluss über den Formwechsel (notariell beurkundet).
 - b. Umwandlungsbericht entfällt in der Regel.
 - c. Sachgründungsbericht.
- Bilanzen:
 - a. Für die Anmeldung des Formwechsels im Handelsregister wird keine Schlussbilanz der ehemaligen GbR/OHG benötigt.
 - b. Zwecks Vermeidung von Rumpfwirtschaftsjahren, wird die Umwandlung i.d.R. auf den 31.12. vollzogen.
 - c. Handelsrechtlich werden die Buchwerte fortgeführt.

B. Steuerliche Voraussetzungen:

Für eine steuerneutrale Umwandlung innerhalb Deutschlands sind hauptsächlich folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Ein ganzer Betrieb oder ein abgrenzbarer Teilbetrieb wird übertragen
 - a. Bei Übertragung eines Teilbetriebs empfehlen wir vorab eine sogenannte verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen.
- Als Gegenleistung werden neue Anteile an der GmbH gewährt (z.B. durch Kapitalerhöhung, Sachgründung).
- Keine Überschuldung der GbR/OHG.
- Neben der Gewährung neuer Anteile (siehe Punkt 2.), sind sonstige Gegenleistungen (z.B. Darlehen) nur beschränkt möglich.
- Antrag durch die übernehmende GmbH spätestens bis zur erstmaligen Abgabe ihrer steuerlichen Schlussbilanz.
- Jährliche, schriftliche Nachweispflicht bis zum 31. Mai für die kommenden 7 Jahre, wem die Anteile zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen sind.
 - a. Da der Verkauf der GmbH-Anteile im Vergleich zum Verkauf der GbR/OHG-Anteile i.d.R. steuerlich vorteilhaft ist, wird mit der Umwandlung eine siebenjährige Sperrfrist ausgelöst, in der die Anteile bestenfalls nicht veräußert (o.ä.) werden. Ansonsten kommt es zur ggf. anteiligen Versteuerung der ursprünglich eingebrachten stillen Reserven. Die Höhe der steuerlich relevanten stillen Reserven vermindert sich im Laufe der sieben Jahre jährlich um 1/7tel.

Whitepaper: Die Umwandlung einer GbR/OHG in eine GmbH

- b. Erfolgt kein Nachweis, wird eine Veräußerung der Anteile fingiert und die stillen Reserven werden aufgedeckt.

Hinweis: Befinden sich Grundstücke in der GbR/OHG wird mit der Umwandlung keine Grunderwerbsteuer ausgelöst.

C. Praktischer Fahrplan / praktische Probleme bei Umwandlung zum 31.12. (beispielhaft):

Im Normalfall läuft die Umwandlung in der Praxis zeitlich wie folgt ab:

- Im Dezember wird der Formwechsel zum 31.12. beurkundet und beim Amtsgericht eingereicht.
- Januar des Folgejahres: Amtsgericht trägt den Formwechsel in das Handelsregister ein.
- ➔ In diesem in der Praxis nicht vermeidbaren Szenario wird die GmbH zivilrechtlich erst im Januar des Folgejahres gegründet, obwohl der Umwandlungstichtag 1 Monat zurückliegt. Rechtlich ist daher eine Rückwirkung von bis zu 8 Monaten zulässig.
- ➔ Problem: Einlagen/Entnahmen im Rückwirkungszeitraum werden auf den Umwandlungstichtag zurückbezogen und dürfen nicht zu einer fiktiven Überschuldung der GbR/OHG führen. Ansonsten ist eine steuerneutrale Umwandlung zumindest in Teilen gefährdet. Hier ist eine genaue Abstimmung des Entnahmeverhaltens zwischen Steuerberater und Unternehmer erforderlich. Wir empfehlen grundsätzlich keine Entnahmen/Einlagen im Rückwirkungszeitraum durchzuführen.
- ➔ Chance: Das eingebrachte Eigenkapital kann so rückwirkend (nach Erstellung des Jahresabschlusses) gesteuert werden. So lässt sich ein nachteiliger Ausweis in der Kapitalrücklage der GmbH vermeiden.
- ➔ Rechnungen müssen bis zur Eintragung der GmbH (in unserem Beispiel: Januar) weiterhin im Namen der ehemaligen GbR/OHG geschrieben werden. Auch die empfangenen Rechnungen müssen für den Vorsteuerabzug den alten Namen tragen.

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das Gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Aachen, 26.11.2021

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.